



PORSCHE

Allgemeine Entwicklungsbedingungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 11/2015

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (im Folgenden PAG) und Auftragnehmer richten sich für die Erbringung von Entwicklungsleistungen durch den Auftragnehmer nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügt neben der Schriftform auch die Textform sowie ein Abschluss über ein seitens des Bestellers zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge die mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Entwicklungsleistungen inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Allgemeinen Entwicklungsbedingungen.
- 1.3 Die Eckdaten der für den Auftragnehmer verbindlichen technischen Spezifikationen, Kosten, Termine, Gewichts- und Qualitätsziele ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung zum konkreten Projekt. Sie sind von PAG und Auftragnehmer entsprechend dem fortschreitenden Entwicklungsstand zu präzisieren bzw. zu ändern.

2. Leistungserbringung

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt eigenverantwortlich und eigenorganisatorisch für PAG die in der Vereinbarung näher beschriebenen Entwicklungsleistungen. Er erstattet über den Fortgang Bericht gemäß jeweils festgelegtem Berichtsplan und der zugehörigen Dokumentation.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die zu erbringenden Leistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PAG.
- 2.3 PAG ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Lieferungs- oder Abgabeterminen durch den Auftragnehmer) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.
- 2.4 PAG und Auftragnehmer werden jeweils einen Projektverantwortlichen benennen, denen die Überwachung der sach- und termingerechten Durchführung des Projektes und die Erstellung ggf. notwendiger Berichte gem. separater Vereinbarung obliegt.
- 2.5 PAG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. PAG hat sich hierzu mit dem Auftragnehmer abzustimmen, wobei technische Änderungen gemäß des in der jeweiligen Vereinbarung dafür vorgesehenen Verfahrens zu dokumentieren sind und der schriftlichen Zustimmung beider Projektverantwortlichen bedürfen. Der Auftragnehmer wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.
- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 2.6 verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, PAG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: MiLoG) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und PAG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte PAG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber PAG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und PAG. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 2.6 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an PAG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen PAG geltend macht.

3. Mitarbeitereinsatz

- 3.1 Für die Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der Auftragnehmer nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Auftragnehmer benennt einen für die zu erbringenden Leistungen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem erforderliche Abstimmungen mit PAG zum Vertragsgegenstand erfolgen.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit der PAG stehen (Ansprechpartner/Repräsentanten) vorab schriftlich bei der PAG anzuzeigen.
- 3.3 Ein Wechsel von Mitarbeitern des Auftragnehmers gem. Ziffer 3.2 ist der PAG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers gilt Ziffer 3.1 entsprechend. Der Auftragnehmer trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.
- 3.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Auftragnehmers. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter behält der Auftragnehmer die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist der PAG eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.

4. Termine

- 4.1 Der Auftragnehmer wird die Entwicklungsleistungen entsprechend dem in der jeweiligen Vereinbarung beigefügten Terminplan erbringen.
- 4.2 Sobald eine der Parteien erkennt, dass der vereinbarte Terminplan nicht eingehalten werden kann, wird sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen.
- 4.3 Die Parteien werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom Auftragnehmer ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.
- 4.4 Terminverschiebungen sind zu dokumentieren und bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Projektverantwortlicher.
- 4.5 Der Auftragnehmer führt über die gemäß Vereinbarung zu erbringenden Entwicklungsleistungen eigenverantwortlich eine Terminplanung durch und informiert PAG über den Soll/Ist-Vergleich auf der Basis des festgelegten Berichtssystems und zugehörigen Terminplans.

5. Erfüllungsmaßstab

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die zu erbringenden Entwicklungsleistungen entsprechend der in der jeweiligen Vereinbarung enthaltenen Spezifikationen, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt eigenverantwortlich so erbringen, dass das Verträgezeugnis den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Eckdaten entspricht sowie nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Entwicklungsleistungen.
- 5.2 Im Rahmen der Entwicklungsleistungen ist zu beachten, dass die Verträgezeugnisse weitest allen gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen; Prüf-, Umwelt- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen müssen.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird jeweils das nach dem Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Verträgezeugnisse anwenden.
- 5.4 Erforderliche länderspezifische Freigaben (z.B.: CCC-Zertifizierung) sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse zur Bemusterung bzw. zum vereinbarten Termin vorliegen.

6. Arbeitsergebnis, Rechte am Arbeitsergebnis

- 6.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Projektes entstehenden Entwicklungsergebnisse einschließlich der darin enthaltenen Arbeitsergebnisse, erstellten Unterlagen und Leistungen der PAG zu. An Arbeitsergebnissen erhält PAG kostenlos, ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte, übertragbare, unterlizenzierbare Nutzungsrechte.
- 6.2 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China, Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, China, MAN AG, München zu.

Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterauftragnehmer die Regelungen dieser Ziffer 6 als für sich verbindlich annehmen.

- 6.3 Soweit im Zusammenhang mit den Entwicklungsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige Leistungen) entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, PAG hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. PAG ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Auftragnehmer wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht unbeschränkt in Anspruch nehmen und PAG bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte PAG schriftlich auf eine Anmeldung verzichten oder falls eine Entwicklungsleistung als „teilweise entgeltlich“ gilt, d.h. PAG nicht mindestens 75 % der verhandelten Entwicklungskosten bezahlt und dies vorher gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich anerkennt, ist der Auftragnehmer dann zur Anmeldung des Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An diesen Schutzrechten steht PAG ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. PAG und der Auftragnehmer tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre Arbeitnehmer.
 - 6.4 Soweit der Auftragnehmer im Arbeitsergebnis oder im Rahmen der Fertigung der Bauteile eigene Schutzrechte (Altschutzrechte) oder berechtigt Schutzrechte Dritter zum Einsatz bringt, wird der Auftragnehmer dies dem Ansprechpartner in der PAG Entwicklung in Form einer Auflistung offenlegen. Soweit diese Altschutzrechte für die Verwertung des Entwicklungsergebnisses einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen erforderlich sind und der Auftragnehmer nicht als Serienlieferant zum Zuge kommt, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, PAG ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Altschutzrechten zu marktüblichen Konditionen einzuräumen.
 - 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PAG sämtliche Arbeitsergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichten, Anregungen, Ideen, Entwürfen, Gestaltungen, Vorschlägen, Mustern, Modellen, etc.) einschließlich Zeichnungen, Einzelteilzeichnungen und CAD-Datensätzen PAG zur Verfügung zu stellen, die den jeweils aktuellen Entwicklungsstand wiedergeben. Der Auftragnehmer überträgt PAG das nichtausschließliche, zeitliche, räumliche, inhaltlich unbeschränkte, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht an allen Urheberrechten, die dem Auftragnehmer an den von ihm zu erbringenden Leistungen oder Teilleistungen zustehen. Das Nutzungsrecht von PAG umfasst die Befugnis, das Arbeitsergebnis, die Unterlagen oder Aufzeichnungen zu überarbeiten, zu verändern und/oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, unter anderem für Ausschreibungen und die Lieferantenauswahl.
 - 6.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Entwicklungsergebnis frei von Rechten Dritter zu erarbeiten und stellt PAG andernfalls von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Entwicklungsergebnisse Rechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Entwicklungsergebnisse behindert werden, wird der Auftragnehmer PAG unverzüglich informieren. Die Parteien werden gemeinsam nach einer anderen Gestaltung der Entwicklungsergebnisse suchen. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, wird PAG entscheiden, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz benutzt wird. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden die Parteien sich im Einzelfall abstimmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wenn ein Dritter bei vertragsgemäßer Verwendung des Entwicklungsergebnisses einen Eingriff in ein Recht geltend macht, eine Klärung mit dem Dritten herbeizuführen, so dass der Dritte keine Rechte mehr gegen die Verwendung des Entwicklungsergebnisses geltend macht und PAG dieses ungestört nutzen kann, es sei denn, die Geltendmachung der Rechte durch einen Dritten ist offensichtlich unbegründet.
- ### 7. Vergütung
- Die Vergütung richtet sich nach den in der jeweiligen Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- ### 8. Abnahme
- Der Auftragnehmer übersendet nach Abschluss der Entwicklung das Entwicklungsergebnis und sämtliche zu seiner Verwertung notwendigen Unterlagen. Die Abnahme erfolgt schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Entwicklungsleistung und auf der Basis einer gemeinsamen Durchsprache des Entwicklungsergebnisses in Form eines schriftlichen Protokolls, das dem Auftragnehmer von PAG ausgehändigt wird.
- ### 9. Gewährleistung / Haftung
- 9.1 Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht anders geregelt.
 - 9.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln des Entwicklungsergebnisses verjähren in 36 Monaten. Die Verjährung bzgl. Sach- und/oder Rechtsmängeln beginnt mit der Aushändigung des Protokolls gemäß Ziffer 8.
 - 9.3 Wird PAG wegen eines vom Auftragnehmer entwickelten Erzeugnisses aus Produkthaftung in Anspruch genommen, wird PAG den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten und diese Ansprüche in Abstimmung mit dem Auftragnehmer abwehren. Der Auftragnehmer wird PAG auf eigene Kosten bei der Abwehr unterstützen. Der Auftragnehmer hat PAG alle auf ein Urteil oder einen Vergleich zu zahlenden Beträge sowie alle Anwalts- und sonstigen erforderlichen Kosten, die durch den Produkthaftungsfall verursacht wurden, in dem Umfang zu erstatten, der seinem Verursachungsbeitrag entspricht. Wird aufgrund der Mangelhaftigkeit eines vom Auftragnehmer entwickelten Erzeugnisses ein Rückruf behördlich angeordnet oder zur Schadensverhütung objektiv erforderlich, erstattet der Auftragnehmer alle durch den Rückruf entstehenden Kosten (insbesondere Material-, Aus- und Einbaukosten, Kosten wegen mangelnder Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge, Handling-Kosten) in dem Umfang, der seinem Verursachungsbeitrag entspricht. Diese Ansprüche von PAG verjähren frühestens 12 Monate nach Rechtskraft eines zwischen PAG und dem Dritten ergangenen Urteils bzw. Abschluss eines Vergleiches oder Durchführung einer Rückrufaktion.
 - 9.4 Das Beschädigungsrisiko an Prototypen oder sonstigen Gegenständen bei der Erprobung (auf Versuchsfahrten oder auf dem Prüfstand) und eventuell damit verbundene Terminrisiken werden von PAG insoweit übernommen, wie diese Ausfälle bzw. die Ursachen hierfür nicht vom Auftragnehmer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- ### 10. Qualitätsmanagement
- 10.1 Der Auftragnehmer muss spätestens zur Abnahme des Entwicklungsergebnisses nachweisen, dass er im Stande ist, bezüglich der entwickelten Verträgezeugnisse die PAG-Qualitätsstandards zu erfüllen.
 - 10.2 Der Auftragnehmer weist seine Qualitätsfähigkeit durch die Erfüllung der in den Vereinbarungen, u.a. Formel Q konkret, Q-Lastenheft der PAG, Porsche Leistungsbeschreibung, Porsche Normen und Porsche Technische Lieferbedingungen definierten Anforderungen, durch erfolgreiche Produktionsprozess- und Produktfreigabe sowie durch Audits und andere branchenübliche Nachweise nach.
 - 10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der gemäß 10.2 nachgewiesenen Standards erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die dazu erforderliche Qualitätsüberwachung zu übernehmen. Störungen im Qualitätsmanagementprozess, z.B. auch für von Dritten bezogene oder bearbeitete Teile, sind den jeweils festgelegten Ansprechpartnern der PAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- ### 11. Allgemeine Bestimmungen
- 11.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
 - 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
 - 11.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
 - 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wobei sich der Besteller die Möglichkeit vorbehält am Gericht des Sitzes des Lieferanten Ansprüche geltend zu machen.
 - 11.6 Diese allgemeinen Entwicklungsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.